

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juni 2015

659. Energieverordnung und Stromversorgungsverordnung, Änderung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 7. Mai 2015 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Entwurf für eine Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) zur Anhörung unterbreitet.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird vom Bund seit 2009 mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Seit 2014 wird für kleine Fotovoltaik-Anlagen anstelle der KEV eine Einmalvergütung (EIV) ausgerichtet. Mit der vorliegenden Änderung der Energieverordnung sollen die KEV-Vergütungssätze für Fotovoltaik-Anlagen aufgrund der Marktentwicklung gesenkt werden. Bei den kleinen Anlagen ist keine Anpassung der EIV vorgesehen. Zudem soll die Publikation von Daten über Projekte, die mit der KEV bzw. der EIV gefördert wurden, ausdrücklich geregelt werden. Weiter soll die Möglichkeit von Sammelauskünften für Kantone und Gemeinden zur KEV und zur EIV in der Verordnung genauer festgelegt werden. Bei den vorgesehenen Änderungen der Stromversorgungsverordnung handelt es sich um Anpassungen von Verweisen auf die Energieverordnung und um eine Ergänzung, damit in einem Sonderfall nicht eine doppelte Vergütung erfolgt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Dienst Führungsunterstützung, 3003 Bern; auch per E-Mail an EnV.AEE@bfe.admin.ch):

Wir danken für die Einladung vom 7. Mai 2015, zum Entwurf der Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Unsere grundsätzlichen Bedenken zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 30. Januar 2013 zur Energiestrategie 2050 mitgeteilt. Diese Vorbehalte haben sich in der Zwischenzeit verstärkt. Die starke Subventionierung von Fotovoltaik- und Windanlagen in der Schweiz und in der Europäischen Union sind mit ein Grund für die tiefen Grosshandelspreise und die damit verbundene ungenügende Rentabilität vieler schweizerischer Wasserkraftwerke.

Im Sinne einer schnell umsetzbaren Verbesserung der KEV begrüßen wir aber ausdrücklich die Anpassung der Vergütungssätze für die Fotovoltaik als eines kleinen Schritts zu einem auf den Markt ausgerichteten Modell mit einer weitgehend technologieneutralen, wirkungsorientierten Förderung. Dass die Einmalvergütungen (EIV) für kleine Fotovoltaikanlagen nicht angepasst werden sollen, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Denn auch bei kleinen Anlagen sollte insbesondere der technische Fortschritt höhere Stromerträge ermöglichen und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen verbessern. Wir beantragen, die EIV angemessen herabzusetzen.

Zu den weiteren Änderungen in der Energieverordnung und zu den Änderungen in der Stromversorgungsverordnung haben wir keine Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi